

An die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Gewerbe von Rafz

Rafz, 3. April 2020 / mb

Informationen zum Schutz vor dem Coronavirus Häufig gestellte Fragen (FAQ) / Update 3

Allgemeine Schutzmassnahmen

Das Coronavirus (COVID-19) beeinflusst zurzeit unser tägliches Leben. Der Gemeinderat geht davon aus, dass Sie über die Medien und andere Kampagnen über die wichtigsten Massnahmen zu Ihrem eigenen Schutz und dem der Mitmenschen informiert sind.

- Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und der kantonalen Gesundheitsdirektion – insbesondere bezüglich der Hygiene und des Abstandes – sind zu beachten.
- Bei Krankheitssymptomen nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit Ihrem Hausarzt oder dem **Ärztefon 0800 33 66 55** (24 Std. Hotline) auf und bleiben zu Hause.
- Bitte helfen Sie uns auch, den Betrieb auf der Gemeinde Rafz aufrechterhalten zu können und kontaktieren Sie uns ausschliesslich per E-Mail oder Telefon.

Ältere und gefährdete Bevölkerungsgruppe

- Der Gemeinderat sorgt sich aber vor allem um die ältere Bevölkerung und Personen mit Vorerkrankungen, die durch COVID-19 überproportional gefährdet sind.
- Wenn Sie zu der gefährdeten Bevölkerungsgruppe gehören (älter als 65 oder gesundheitlich angeschlagen sind):
 - Bleiben Sie zu Hause und nehmen Sie Hilfe in Anspruch für Besorgungen ausser Haus.
 - Verzichten Sie wenn möglich auf die Benützung des öffentlichen Verkehrs.



- Lassen Sie sich Lebensmittel von den entsprechenden Shops nach Hause liefern. **Aufgrund der starken Nachfrage bestehen zeitweise Engpässe in der Hauslieferung.**
- Nehmen Sie Angebote von Nachbarn und Nachbarinnen und Verwandte an, etwas für Sie zu erledigen (Einkäufe, Medikamente, Postgeschäfte etc.) und suchen Sie erst nachrangig Unterstützung durch die Gemeinde.
- Falls Sie **Unterstützung brauchen** oder **bereit sind anderen Menschen zu helfen**, z.B. für Einkäufe, Mahlzeitendienste etc., melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung unter Telefon: 044 879 77 77 oder E-Mail: gemeindeverwaltung@rafz.ch. Wir versuchen so, zwischen den Helfern und den Unterstützungssuchenden eine Koordination aufzubauen.

Aktenauflage/-einsicht amtliche Publikationen bei der Gemeindeverwaltung

- Trotz der ausserordentlichen Lage und den damit verbundenen Einschränkungen des Publikumsverkehrs (Schliessung Schalter Gemeindeverwaltung), könnten Akten von amtlichen Publikationen (z.B. Baugesuche) **weiterhin eingesehen werden. Wir bitten Sie, sich hierzu telefonisch oder per E-Mail bei der entsprechenden Abteilung zu melden, damit Ihnen die Akten in geeigneter Form zugestellt oder bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können.**

Alters- und Pflegeheim Peteracker, Spitäler und Invaliden-Einrichtungen

- Für das Alters- und Pflegeheim Peteracker, wie auch alle übrigen Alters- und Pflegeheime, Spitäler, und Invaliden-Einrichtungen gilt weiterhin ein Besuchsverbot, um die älteren und krankheitsanfälligen Personen zu schützen.

Beerdigungen

- Abdankungen im engen Familienkreis sind erlaubt. Auch das Abschiednehmen von aufgebahrten Angehörigen ist möglich, allerdings nicht in Gruppen, sondern nur einzeln. Gedenk- und Erinnerungsfeiern können erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Betreibungen

- Der Bundesrat hat entschieden, dass es betreffend Betreibungen seit Donnerstag, 19. März um 07.00 Uhr bis am Samstag, 4. April 2020 um Mitternacht einen Rechtsstillstand gibt. Direkt im Anschluss beginnen die gesetzlichen Betreibungsferien. Diese haben die gleiche Wirkung und dauern bis am Sonntag, 19. April 2020. Damit ist der Rechtsstillstand faktisch bis zum 19. April 2020 gegeben.

Betrügerische Mails, Fake News

- Gemäss Medienkonferenz des Regierungsrates vom 16. März 2020 zirkulieren vermehrt Fake Mails, die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) stammen sollen und sehr echt aussehen. Diese wenden sich v.a. an ältere Leute. Im Mail sind Links aufgeführt, auf die man klicken solle. Damit werden aber Viren in PCs, Laptops etc. eingeschleust. Bitte öffnen Sie auf keinen Fall solche Links und löschen Sie derartige Mails umgehend.

Bevölkerung – Massnahmen zum Schutz

- Der Bundesrat hat die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter verschärft. Seit 20. März 2020 um Mitternacht sind **Ansammlungen von mehr als fünf Personen überall im öffentlichen Raum verboten**. Kommen fünf Personen oder weniger zusammen, müssen sie den Abstand von 2 m einhalten. Wer sich nicht daran hält, wird mit 100 Franken gebüsst.
- Die Situation in der Schweiz gilt weiterhin als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemiegesezt. Seit 17. März 2020 sind öffentliche und private Veranstaltungen verboten. Alle Läden, Märkte, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzert- und Theaterhäuser, Sportzentren und Schwimmbäder werden geschlossen. Ebenso werden Betriebe geschlossen, in denen das Abstand halten nicht eingehalten werden kann, wie Coiffeursalons oder Kosmetikstudios.
- Die Versorgung der gesamten Bevölkerung mit Lebensmitteln, Medikamenten und Waren des täglichen Gebrauchs ist sichergestellt, es sind genügend Vorräte angelegt. Lebensmittelläden, Take-aways, Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Apotheken bleiben geöffnet, ebenso Tankstellen, Bahnhöfe, Banken, Poststellen, Hotels, die öffentliche Verwaltung und soziale Einrichtungen. Auch Werkstätten für Transportmittel und Bauunternehmen können geöffnet bleiben.
- Alle diese Einrichtungen müssen die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit zum Abstand halten und zur Hygiene einhalten. Spitäler, Kliniken und Arztpraxen bleiben geöffnet, müssen aber auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten. Besonders gefährdete Personen erledigen ihre Arbeit zu Hause. Ist dies nicht möglich, werden sie vom Arbeitgeber beurlaubt. Ihren Lohn erhalten sie weiterhin.

Gemeindeverwaltung

- Die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung werden aufrechterhalten. Um aber den persönlichen Kontakt zu vermeiden bleiben die Schalter der **Gemeindeverwaltung** für den **Publikumsverkehr** vorerst bis und mit **Sonntag, 19. April 2020 geschlossen**.
 - Die Abteilungen der Gemeindeverwaltung sind weiterhin per E-Mail und per Telefon zu den ordentlichen Öffnungszeiten erreichbar:

Montag:	08.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag:	08.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr
Freitag:	08.00 bis 11.30 Uhr / Nachmittag geschlossen

Allfällige unumgängliche Termine sind nur noch nach telefonischer Vorabsprache mit den betreffenden Mitarbeitenden möglich. Die wichtigsten Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Abteilungen lauten wie folgt:

- Bauamt und Immobilien: 044 879 77 30 christian.jaeggli@rafz.ch
- Bestattungswesen: 044 879 77 25 margrit.fritschi@rafz.ch
- Einwohnerdienste: 044 879 77 22 caroline.keller@rafz.ch
- Finanzen: 044 879 77 50 michael.lehmann@rafz.ch
- Kanzlei: 044 879 77 10 marc.bernasconi@rafz.ch
- Schulverwaltung: 044 879 77 60 pia.schaller@rafz.ch
- Sicherheit: 044 879 77 20 romy.wassmer@rafz.ch
- Soziales: 044 879 77 40 olivia.wanner@rafz.ch
- Steuern: 044 879 77 55 jeannette.ruschak@rafz.ch
- Forst- und Werkbetrieb: 044 879 77 81 werner.rutschmann@rafz.ch

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie auch auf der Website der Gemeinde Rafz: <http://www.rafz.ch/de/politik/verwaltung/aemter/>.

Gemeindebibliothek

- Die Gemeindebibliothek bleibt bis vorerst **Sonntag, 19. April 2020 geschlossen**.
- **Ab Montag, 6. April 2020 bietet die Gemeindebibliothek Rafz jedoch einen Medien-Pick-up-Service für bereits registrierte Bibliothekskunden an – dies solange die Schliessung anhält. Bestellungen bis höchstens 10 Medien können jederzeit per Mail an bibliothek@rafz.ch gemacht werden. Für die Bestellbestätigungen bitten wir Sie um Geduld, da die Mitarbeitenden der Gemeindebibliothek momentan nur montags und mittwochs arbeiten. Telefonische Bestellungen und Anfragen sind jeweils montags zwischen 09.00 und 10.00 Uhr unter der Nummer 044 879 77 07 möglich. Die bestellten Medien können nach Absprache am Montag- oder Mittwochabend zwischen 17.00 und 19.00 Uhr an der Dorfstrasse 9 abgeholt werden. Weitere wichtige Informationen finden Sie unter www.bibliotheken-zh.ch/rafz.**

Handwerksbetriebe

- Handwerksbetriebe, die keine Verkaufs-, Schalter- oder Ausstellungsflächen verfügen (z.B. Malerei, Schreinerei, Sanitär, Elektriker, Zimmermann, Taxiunternehmen, private Fahrdienste, Hundehütendienste oder Baustellen) dürfen weiterhin geöffnet haben bzw. sind erlaubt.

Entsorgungswesen

Kehricht- und Grüngutsammlung

- Die kommunale Sammlung von Kehricht und Grüngut ist weiterhin gewährleistet. Der Bevölkerung wird empfohlen:
 - Im privaten Haushalt Abfälle wie Masken, Taschentücher, Hygieneartikel und Papierhandtücher unmittelbar nach Gebrauch in Plastiksäcken zu sammeln, ohne zusammenpressen zu verknoten und in Abfalleimern mit Deckel zu sammeln. Die Abfalleimer sind mit dem gebührenpflichtigen Abfallsack der Gemeinde Rafz auszustatten. Der zusammengebundene Abfallsack ist wie üblich als Hauskehricht zu entsorgen.
 - In Haushalten, in denen erkrankte oder unter Quarantäne stehende Personen leben, ist zudem auf die Abfalltrennung zu verzichten, d.h. auch die ansonsten separat gesammelten Abfälle wie PET-Getränkeflaschen, Aludosen, Altpapier etc. sind mit dem normalen Kehricht zu entsorgen (ausschliessen von Infektionsgefahr). Ebenfalls sind solche Abfälle nicht in die Grüngutsammlung oder in den Kompost zu geben, sondern mit dem Kehricht zu entsorgen.
- Die **Abfallverbrennung** im Garten, Cheminées etc. ist auch in der aktuellen Situation **verboten**.

Entsorgungsgebäude

- Das Entsorgungsgebäude hat bis auf weiteres normal geöffnet. Bitte beachten Sie auch hier die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit und der kantonalen Gesundheitsdirektion bezüglich Hygiene und Abstand.
- Wir bitten Sie folgendes zu beachten:
 - **Bei Unwohlsein, Husten, Schnupfen oder Fieber bleiben Sie bitte zu Hause und beauftragen Sie jemand anderen mit der Entsorgung!**
 - Überlegen Sie sich, ob die Entsorgung auch zuwarten oder anstatt wöchentlich einmal im Monat stattfinden kann.
 - Um die Mitarbeitenden und die Bevölkerung zu schützen und so das Ansteckungsrisiko zu reduzieren, wird die Anzahl Personen, welche sich gleichzeitig auf dem Areal befinden, beschränkt und ein sogenanntes „Tropfensystem“ eingeführt. Bitte halten Sie vor und im Entsorgungsgebäude das Social Distancing (2 m Abstand) zu anderen Personen ein.
 - **An stark frequentierten Wochentagen wird bis auf weiteres jeweils der Gemeindedesicherheitsdienst (GSD) den Verkehr vor der Einfahrt zum Entsorgungsgebäude und die Kolonne der Wartenden regeln. Bitte halten Sie sich an die Anweisungen des GSD und des Werkpersonals.**
 - **Neu findet eine Einlasskontrolle statt; nicht in Rafz wohnhafte Personen werden vom GSD oder dem Werkpersonal abgewiesen.**

Forst- und Werkbetrieb

- Der Forst- und Werkbetrieb läuft normal weiter. Um aber den persönlichen Kontakt zu minimieren, bitten wir Sie, wenn immer möglich, **per Telefon oder E-Mail an die Mitarbeitenden zu gelangen.**

Jugendtreff / Jugend- und Gemeinwesenarbeit

- Der **Jugendtreff Rafz bleibt geschlossen.** Die Mitarbeitenden sind während den Öffnungszeiten des Treffs telefonisch unter 079 666 90 13 oder 079 661 35 39 erreichbar. Geplante Veranstaltungen sind abgesagt.

Kinderkrippen, Horte, Kitas

- Kinderkrippen, Kitas etc. sind von der Schulschliessung nicht betroffen, da diese keine obligatorischen Schul-Angebote darstellen.
- Die Krippen in Rafz richten sich nach den Vorgaben des Regierungsrats. Die betroffenen Eltern werden direkt vom Betrieb orientiert.
- Eltern werden gebeten, die Krippenräume nicht zu betreten sowie den Kontakt nur mit dem eigenen Kind und Distanz zu anderen Kindern und dem Betreuungspersonal zu wahren.
- Über eine allfällige Schliessung der Einrichtungen und weiterer Eltern/Kinder-Angeboten entscheiden die jeweiligen Organisationen selbst. Die betroffenen Eltern werden direkt informiert.

Mahlzeitendienst

- Das Alters- und Pflegeheim Peteracker bietet in Zusammenarbeit mit der Spitex Rafz für alle einen Mahlzeitendienst an. Die Mahlzeit beinhaltet Suppe, Salat, Hauptgang und Dessert und kostet 17 Franken. In der Wärmebox bleibt sie ca. eine Stunde warm. Das Geschirr eignet sich auch für die Mikrowelle, um allfällige Resten aufzuwärmen. Bestellungen nimmt das Sekretariat vom Alters- und Pflegeheim Peteracker von Montag bis Freitag von 07.30 bis 12.00 und von 13.30 bis 17.00 Uhr unter der Nummer 044 879 16 16 gerne entgegen. Die Verteilung erfolgt durch die Spitex zum Preis von 6 Franken pro Mahlzeit (einmal je Haushalt bei mehreren Menüs) oder durch freiwillige Helferinnen und Helfer. Die Mahlzeiten können aber auch direkt im Peteracker vor dem Gebäude abgeholt werden. Die Verrechnung erfolgt monatlich durch das Alters- und Pflegeheim Peteracker direkt an die Bezüger.

Öffentlicher Verkehr (SBB und ZVV)

- Der öffentliche Verkehr ist möglichst zu meiden. Bis auf weiteres wird das Fahrplanangebot schrittweise reduziert. Die Transportunternehmen bitten die Reisenden, vor jeder Fahrt den SBB-Online-Fahrplan zu konsultieren.

- **Seit 30. März 2020** halten die Züge der S-Bahnlinie S9 (Schaffhausen – Uster) **voraussichtlich bis und mit 19. April 2020** nicht mehr an den deutschen Bahnhöfen Lottstetten und Jestetten. Dadurch stellen die deutschen Behörden sicher, dass kein grenzüberschreitender Verkehr aus der Schweiz nach Deutschland erfolgen kann.
- Seit 23. März 2020 wurde auch das öffentliche Verkehrsangebot im Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) schrittweise reduziert. Seit 30. März 2020 verkehren die Buslinien 545 und 675 nach einem **eingeschränkten** Fahrplan. Den Fahrgästen wird empfohlen, vor jeder Reise den ZVV-Online-Fahrplan zu konsultieren.
- Arbeitgeber/innen sollen es den pendelnden Mitarbeitern/innen weiterhin ermöglichen, über flexible Arbeitszeiten und Homeoffice nicht den Hauptverkehrszeiten ausgesetzt zu sein.
- Um das Fahrpersonal zu schützen und einen Beitrag gegen die Verbreitung von COVID-19 zu leisten, hat PostAuto seit 11. März 2020, vorübergehend den Ticketverkauf durch das Fahrpersonal gestoppt. Bitte lösen Sie das Billett wenn möglich im Voraus. Weitere Hinweise finden Sie auf der Website von Postauto: <https://www.postauto.ch/>

Privatpersonen

Kündigungen und Anstellungen im Stundenlohn

- Privatpersonen, denen gekündigt wurde oder die im Stundenlohn keine Arbeit mehr erhalten:
- Melden Sie sich noch während der Kündigungsfrist, spätestens aber am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit bei Ihrem zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV). Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) können Sie frühestens ab dem Datum beziehen, an dem Sie sich persönlich beim RAV angemeldet haben.
- Bitte beachten Sie, dass Sie sich schon während der Kündigungsfrist um Arbeit bemühen müssen.
- **Achtung:** die RAV's sind aufgrund der Corona-Massnahmen **zurzeit nur telefonisch** erreichbar!
- Weitere Informationen finden Sie beim Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) https://www.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsmarkt/beratung_im_rav/anmeldung.html

Nothilfe

- Gemäss Art. 12 Bundesverfassung besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht (mehr) in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Die Ursachen der Notlage sind unerheblich. Nothilfe gewährleistet Obdach, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung. Auf darüber hinausgehende Hilfe besteht im Rahmen der Nothilfe kein Anspruch. Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen die [Gemeindeverwaltung Rafz, Abteilung Soziales](#), gerne zur Verfügung.

Persönliche Hilfe

- Die allgemeinen Grundsätze des Sozialhilferechts gelten auch für die persönliche Hilfe. Diese richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls. Ebenso berücksichtigt sie die eigenen Möglichkeiten der betroffenen Personen, andere gesetzliche Leistungen sowie die Beratung und Betreuung durch Dritte (z.B. der Eltern) und die Hilfe seitens sozialer Institutionen (vgl. untenstehende Liste, nicht abschliessend). In Rafz bieten beispielsweise folgende Stellen persönliche Hilfen an: [Abteilung Soziales](#), Spitex und ProSenectute.

Wirtschaftliche Hilfe (Sozialhilfe)

- Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen im gleichen Haushalt nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. In der Regel meldet sich die betroffene Person persönlich bei der [Abteilung Soziales](#) der [Gemeindeverwaltung Rafz](#), um einen Antrag auf wirtschaftliche Hilfe zu stellen. Dazu muss ein standardisierter Unterstützungsantrag ausgefüllt werden, in welchem die für die Anspruchsprüfung notwendigen Angaben gemacht werden müssen. Grundsätzlich ist die Verwertung von allen tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mitteln der/die Geschwister/in eine Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe. Solche Vermögenswerte (maximal für Einzelpersonen 4'000 Franken und bei Familien ca. 10'000 Franken) werden bei der Beurteilung der Bedürftigkeit mit einbezogen.

Rechnungen Gemeinde

- Die Gemeindeverwaltung Rafz versendet neu Rechnungen mit einer 120-tägigen Zahlungsfrist, wobei Stundungen ebenfalls grosszügig gehandhabt werden. Diese Regelung gilt bis auf weiteres. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Finanzen oder die auf der Rechnung aufgeführte Kontaktadresse.

Schule Rafz

Bis Freitag, 10. April 2020 bzw. nach den Frühlingsferien erfolgt vor Ort kein Schulunterricht. Eine Verlängerung dieser Frist ist möglich.

- Eltern werden gebeten, ihre Kinder zuhause zu betreuen. Sollte dies nicht möglich sein, weil niemand das Kind betreuen kann, melden Sie sich bitte an Schulleiterin Denise Meyer unter der Nummer 044 879 75 77.
- Sämtliche Veranstaltungen wie Elternabende, Exkursionen, Schülerkurse, Veranstaltungen des Elternforums etc. fallen aus.
- Bereits vereinbarte Elterngespräche finden wie abgesprochen statt, vorausgesetzt, dass alle Beteiligten keine Ansteckungssymptome zeigen und die Regeln des Social Distancing (2 m Abstand) eingehalten werden.
- Wenn Ihr Kind daheim bleibt, ist es wichtig, dass Ihr Kind die Zeit möglichst nicht in einer Gruppe mit anderen Kindern verbringt. Nur so kann die Übertragung von COVID-19 unterbrochen werden.
- Die Schule hat in allen Stufen auf Fernunterricht umgestellt. Alle Schülerinnen und Schüler haben Unterrichtsmaterial und genaue Anweisungen bekommen. Die Lehrpersonen stehen im regelmässigen persönlichen Kontakt mit den Kindern, Jugendlichen und Eltern.

- Spezial-Unterricht wie Logopädie, Psychomotorik, Deutsch als Zweitsprache, Musikschule etc. entfällt.
- Bei Bedarf wendet sich die Schulleitung per E-Mail an alle Eltern.
- Bei den schulischen Belangen sind zudem die Publikationen auf der Website der Schule <http://www.schule-rafz.ch/de/> zu beachten.
- Aufgrund aktueller Beurteilung werden die Frühlings-Ferien nicht verschoben und finden vom 10. bis 26. April 2020 statt.
- Die Schulsozialarbeit steht Schülerinnen, Schülern und Eltern telefonisch und per E-Mail zur Verfügung:
 - Nicole Welti (Kindergärten und Schulhaus Götzen): 079 677 10 79, n.welti@schule-rafz.ch
 - Antonella Lacalamita (Tannewäg und Sekundarschule): 077 528 79 63, a.lacalamita@schule-rafz.ch

Selbständigerwerbende / Kulturschaffende (Inhaber von KMU, die im eigenen Betrieb einen Lohn beziehen)

Informationen und Fragen

- Erleiden Selbständigerwerbende **Erwerbsausfälle aufgrund von behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19**, sollen diese entschädigt werden. Die Regelung gilt auch für selbstständige **Kulturschaffende**, die einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements wegen der Massnahmen gegen COVID-19 annulliert werden oder weil sie einen eigenen Anlass absagen müssen. Die Erwerbsausfälle werden in Anlehnung an die Erwerb ersatzordnung (EO; Erwerb ersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und als Taggeld ausgerichtet.
- Informationen zu diesen Massnahmen finden Sie auf der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft:
 - Hotline SECO: 058 462 00 66 oder coronavirus@seco.admin.ch
- Informationen für Kulturschaffende und Kulturbetriebe (inkl. Merkblatt) bei der Fachstelle Kultur Kanton Zürich: https://kultur.zh.ch/internet/justiz_inneres/kultur/de/aktuell/mitteilungen/2020/coronavirus--aktuelle-informationen.html
- Das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) steht Selbständigerwerbenden und Kulturschaffenden bei Fragen oder für allgemeine Informationen telefonisch und per Mail zur Verfügung:
 - 043 259 66 36 oder fachstelle@selbstaendigkeit@vd.zh.ch
 - Weitere Informationen zur ausserordentlichen Unterstützung von Selbständigerwerbenden finden Sie zudem auf der Website des AWA unter: https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsmarkt/beratung_im_rav/selbstaendigkeit.html

EO-Gesuche COVID-19

- Seit 23. März 2020 können Selbständigerwerbende, welche von den bundesrätlichen Massnahmen aufgrund von COVID-19 direkt betroffen sind (z.B. Coiffeur) bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) EO-Gesuche einreichen. Wer Zulieferer ist (z.B. Kommunikationsagentur des Coiffeurs) nicht, da diese weiterarbeiten sollen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: <https://www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/coronavirus-pandemie.html>

Selbständigerwerbende und Kleinst-Unternehmen bis 200% Vollzeitstellen

- Die Gemeinde Rafz stellt für Selbständigerwerbende und Kleinst-Unternehmen mit Wohnsitz in Rafz, die keine Liquiditätssicherung im Rahmen der Bundes- und Kantonshilfen beantragen können, finanzielle Unterstützung in Form von rückzahlbaren, zinslosen Darlehen als Nothilfe-Massnahmen zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung.
- Die Unterstützungsmassnahmen sind vor allem für Kleinst- und Einmann-/Einfrau-Unternehmen gedacht (Obergrenze bei 200 Stellenprozenten, wobei 100% für den/die Firmeninhaber/in).
- Nähere Informationen finden Betroffene im Fragebogen auf der Website der [Gemeinde Rafz](#), Rubrik „Neuigkeiten“, Titel „Coronavirus (COVID-19): Aktuelle News Gemeinde Rafz“

Spitex

- Die Spitex ist weiterhin und unverändert in Betrieb und telefonisch unter der Nummer 044 869 12 34 sowie per E-Mail unter info@spitex-rafz.ch erreichbar.
- Sollte sich die Situation ändern, informiert die Spitex direkt.

Sportanlagen und öffentliche Einrichtungen

- Die **öffentlichen Sportanlagen und öffentlichen Einrichtungen** der Gemeinde Rafz (Turnhallen, Saalsporthalle, Lehrschwimmbecken, Fussballplätze, Volleyballfeld, Skaterplatz, Spielplätze, Schiessanlagen etc.) bleiben bis vorerst **Sonntag, 19. April 2020 geschlossen und sind für die Bevölkerung gesperrt**. Entsprechend werden keine gemeindeeigenen Räumlichkeiten mehr vermietet.

Steuern Bund, Kanton und Gemeinde

- Die ordentliche Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 für die gesamte Bevölkerung (natürliche Personen) wird vom 31. März auf den 31. Mai 2020 erstreckt. Wenn Unternehmen aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 mit Verlusten oder natürliche Personen mit Einkommenseinbussen rechnen, kann zudem eine Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen der Staats- und Gemeindesteuern verlangt werden. Bitten wenden Sie sich an die Abteilung Steuern.

- Die Stundung von definitiven Steuerrechnungen ist möglich. Unternehmen und natürliche Personen die wegen COVID-19 die fälligen definitiven Steuerrechnungen derzeit nicht bezahlen können, können eine Erstreckung der üblichen Zahlungsfrist oder Ratenzahlungen verlangen. Bei der direkten Bundessteuer können auch provisorische Rechnungen gestundet werden. Zuständig ist für die Staats- und Gemeindesteuern das Gemeindesteueramt, für die direkte Bundessteuer das kantonale Steueramt. Das Steueramt Rafz behandelt Stundungs- und Ratenzahlungsgesuche wenn immer möglich rasch und grosszügig.

Tiere

- Für Tierhalter/innen hat das Tierspital des Kantons Zürich auf ihrer Website <https://www.tierspital.uzh.ch/de.html> ein Informationsschreiben verfasst, welches zu beachten bzw. umzusetzen ist.

Unternehmen, KMU / Wirtschaft

(Einzelunternehmer, Personengesellschaften, juristische Personen)

- Der **Bund** stellt Unternehmen in der Schweiz aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus **Liquiditätshilfen** im Umfang von insgesamt 20 Milliarden Franken zur Verfügung.
- Betroffene KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) können in diesem Programm Überbrückungskredite über ihre **Hausbank** oder eine andere Bank erhalten.
- Kleinere Kredite (bis zu 500'000 Franken) werden unbürokratisch innert kurzer Frist von der jeweiligen Hausbank ausbezahlt und zu 100% vom Bund abgesichert. Der **Zinssatz** ist auf **0%** festgelegt.
- Grössere Überbrückungskredite (500'000 Franken bis 20 Millionen Franken) werden zu 85% vom Bund abgesichert. Bei diesen Krediten beträgt der Zinssatz aktuell 0.5% auf dem vom Bund abgesicherten Darlehen.
- Der **Kredit Antrag** wird ab Donnerstag nach Inkrafttreten der Verordnung auf der Webseite des Bundes (vgl. unten) verfügbar sein.
- Der **Kanton Zürich** garantiert zusätzlich Kredite an diejenigen KMU im Kanton Zürich, welche nicht für einen Kredit im Rahmen der Bundeshilfe gewährt werden können.
 - Die Laufzeit der Kredite ist auf 5 Jahre beschränkt, mit einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere 2 Jahre; der Zinssatz liegt bei 0 % (bis 500'000 Franken) resp. 0.5% (über 500'000 Franken)
 - Stellvertretend für alle Banken im Kanton Zürich kann der Zugang zur online-Lösung bei der Zürcher Kantonalbank (ZKB) angegeben werden: <https://www.zkb.ch/de/un/fk/finanzierungen-immobilien/kmu-corona-krise.html>
 - Informationen zu den Voraussetzungen und Muster-Kredit Antrag sind seit 26. März 2020 beim Bund verfügbar unter: <https://covid19.easygov.swiss/>
- Für Unternehmen, Veranstalter etc. hat der Kanton eine Hotline unter der Nummer 0800 044 117 eingerichtet.

Veranstaltungen **Gemeinde Rafz / Veranstaltungen von Vereinen**

- **Bezüglich Veranstaltungen beachten Sie die Informationen auf der Website der Gemeinde Rafz, Rubrik „Veranstaltungen“ oder kontaktieren Sie direkt den/die Veranstalter/in bzw. Organisator/in.**
- Für Vereine, die einen **Sportevent** absagen müssen oder mussten, ist ebenfalls eine Unterstützung vorgesehen. **Nähere Infos erhalten Sie beim Sportamt Kanton Zürich:** <https://sport.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sport/de/aktuell/soforthilfe-sport/soforthilfesport1.html>

Waren des täglichen Bedarfs

- Die Versorgung der gesamten Bevölkerung mit Essen, Trinken, Medikamenten und Waren des täglichen Gebrauchs sind sichergestellt. Geöffnet bleiben deshalb u.a. auch Betriebe mit Brillen und Hörgeräten sowie Verkaufs-, und Reparaturstellen von Telekommunikationsanbietern. Nicht geöffnet werden können hingegen z.B.: Elektronikläden, Kleiderläden und andere Läden des täglichen Bedarfs, die nicht lebensnotwendig sind.

Weitere und aktuelle Informationen

Mehr und vor allem aktuelle Informationen finden Sie auf den Websites des [Bundesamtes für Gesundheit \(BAG\)](#) und der [Gesundheitsdirektion Kanton Zürich \(GD\)](#).

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>

<https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/coronavirus.html>

Kontaktpersonen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung Rafz:

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident Rafz
Telefon: 079 316 41 71
E-Mail: kurt.altenburger@rafz.ch

Marc Bernasconi
Gemeindeschreiber
Telefon: 044 879 77 10
marc.bernasconi@rafz.ch

Der Gemeinderat und das Personal der Gemeinde Rafz danken der Bevölkerung und dem Gewerbe ganz herzlich für Ihre Unterstützung und Mithilfe in dieser für uns alle speziellen und schwierigen Situation!

Bitte teilen Sie diese Informationen mit anderen Personen, besten Dank!